

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 769

Univ.-Prof. Dr. Christian Schröder, Halle
Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche um
Marktmanipulation und Insiderhandel – Risiken für die
Kreditwirtschaft und die Kapitalmärkte

Seite 774

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Zeising, Berlin/Darmstadt
Der Prozessvergleich und sein Bestand vor der Rechts-
ordnung

Seite 789

BGH, 1.3.2011
Zum Klagegegner einer Klage auf Feststellung der
Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterver-
sammlung einer Kommanditgesellschaft

Seite 794

BGH, 15.3.2011
Zur Kenntnis der Gesellschaft von den für den Verjäh-
rungsbeginn erforderlichen Umständen, wenn der
Geschäftsführer selbst Schuldner ist

Seite 795

BGH, 3.2.2011
Beginn der Verjährung des Ersatzanspruchs des Man-
danten mit der Bestandskraft des Steuerbescheids auch
dann, wenn die zugrunde liegende Steuernorm erst spä-
ter vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt
wird

Seite 803

BGH, 17.3.2011
Anspruch des Schuldners aus einem Darlehensvertrag
mit der Zweckbindung, den Kreditbetrag einem be-
stimmten Gläubiger zuzuwenden, als Teil der Insolvenz-
masse

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Christian Schröder, Halle		
Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche um Marktmanipulation und Insiderhandel – Risiken für die Kreditwirtschaft und die Kapitalmärkte		769
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Zeising, Berlin/Darmstadt		
Der Prozessvergleich und sein Bestand vor der Rechtsordnung		774

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Karlsruhe	8.2.2011	Unwirksamkeit von Klausel "Kontoführungsgebühren für Darlehenskonten" in Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts im Bankverkehr mit Verbrauchern	782
OLG München	12.1.2011	Zur Anwendbarkeit der sog. "kick-back"-Rechtsprechung auf nicht bankmäßig gebundene, freie Anlageberater wegen Erwerbs von Beteiligung an Medienfonds	784

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	1.3.2011	Zum Klagegegner einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung einer Kommanditgesellschaft	789
Bundesgerichtshof	1.3.2011	Zur Auslegung einer Annahme der Beitrittsklärung eines Kommanditisten zu einer Publikumskommanditgesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin	792
Bundesgerichtshof	15.3.2011	Zur Kenntnis der Gesellschaft von den für den Verjährungsbeginn erforderlichen Umständen, wenn der Geschäftsführer selbst Schuldner ist	794

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	3.2.2011	Beginn der Verjährung des Ersatzanspruchs des Mandanten mit der Bestandskraft des Steuerbescheids auch dann, wenn die zugrunde liegende Steuernorm erst später vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wird	795
Bundesgerichtshof	3.2.2011	Keine einen neuen Schadensersatzanspruch auslösende Pflichtwidrigkeit durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein klageabweisendes Urteil, wenn bereits die Klageerhebung pflichtwidrig war; keine Hemmung der Verjährung durch die Mitteilung über die Einschaltung der Haftpflichtversicherung, wenn der Anwalt zugleich darauf hinweist, er gebe zur Haftung keine Erklärung ab	796
Bundesgerichtshof	10.2.2011	Kein Aussonderungsrecht am Restguthaben, falls der Treuhänder auf ein Treuhandkonto eingezahlte Fremdgelder als eigenes Vermögen behandelt	798
Bundesgerichtshof	17.3.2011	Anspruch des Schuldners aus einem Darlehensvertrag mit der Zweckbindung, den Kreditbetrag einem bestimmten Gläubiger zuzuwenden, als Teil der Insolvenzmasse	803

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	27.1.2011	Kein Wegfall der Fälligkeit einer Werklohnforderung durch die nachträgliche Vorlage weiterer, nicht prüfbarer Schlussrechnungen	805
Bundesgerichtshof	10.2.2011	Rechtsanwaltssozietät als parteifähige Vereinigung im Sinne des Prozesskostenhilferechts; kein allgemeines Interesse an der Durchsetzung von Gebührenforderungen rechtsberatender Berufe	807
OLG Stuttgart	23.2.2010	Zum Wertersatz wegen des Ankaufs, Einschmelzens und Weiterverkaufs entwendeter Silberpellets und Silberplatten	809
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	15.3.2011	Keine Besorgnis der Befangenheit wegen einer persönlichen Beziehung des Richters zu dem Mitglied einer Anwaltskanzlei, welche in anderen Verfahren als Prozessbevollmächtigte auftritt, die dieselben Rechtsfragen betreffen, über die in der Streitsache zu entscheiden ist	812
Kammergericht	11.2.2011	Zur Lesbarkeit der Fundstellenangabe bei einer Werbung mit Testergebnissen	812
LG Köln	15.12.2010	Zur Wirksamkeit einer Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung im Konzern zu Werbezwecken (Konzernklausel)	814

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbart, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV